



**Stadt Bern**

Direktion für Sicherheit  
Umwelt und Energie

Direktion für Tiefbau  
Verkehr und Stadtgrün

# MERKBLATT

## Konzept Obere Altstadt Nord Littering und Abfälle Erwartungen an die Gastgewerbebetriebe

Das achtlose Wegwerfen von Abfällen beeinträchtigt die Attraktivität der Städte und verursacht auch in Bern grossen Reinigungsaufwand. Davon betroffen ist namentlich auch die Berner Innenstadt. Das Thema „Littering und Abfälle“ wurde deshalb als einer der Schwerpunkte für das Konzept Obere Altstadt Nord definiert.

Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, welche Erwartungen nach den gesetzlichen Grundlagen an die Betreiberinnen und Betreiber von Gastgewerbebetrieben gestellt werden. Im Rahmen eines **Pilotversuchs** werden die Behörden ihre Praxis ab Juli 2011 im Perimeter des Konzepts Obere Altstadt Nord konsequent nach diesen Vorgaben ausrichten, also stichprobeweise Kontrollen durchführen, bei Problemen auf die Betroffenen zugehen und – wo nötig - Massnahmen ergreifen.

1. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin sind verantwortlich für die Reinigung des umliegenden öffentlichen Raums, soweit dieser durch den Gastgewerbebetrieb genutzt oder verschmutzt wird.
2. **DIESE ZIFFER GILT NUR FÜR BETRIEBE MIT GENERELLER ÜBERZEITBEWILLIGUNG:**  
Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin sorgen mit geeigneten Mitteln dafür, dass ab 00.30 Uhr keine Gläser oder Flaschen aus dem Gastgewerbebetrieb in den öffentlichen Raum gelangen.
3. Soweit Gäste des Betriebes auf öffentlichem Grund vor dem Lokal rauchen, sind der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin verantwortlich für das Aufstellen und Bewirtschaften von Aschenbechern. Dafür sind mobile Aschenbecher zu verwenden, die nach Betriebsschluss abzuräumen sind. Zusätzliche Einrichtungen sind nicht gestattet.
4. Sofern der Gastgewerbebetrieb an Grossanlässen in der Stadt Bern (zB. Zibelemärit, GP Bern, Fasnacht) Getränke und Esswaren über die Gasse verkauft, muss dazu Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden.
5. Plakatwerbung für den Gastgewerbebetrieb oder darin stattfindende Anlässe darf im öffentlichen Raum nur an den dafür vorgesehenen Orten angebracht werden; Wildplakatierung ist verboten.
6. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die dadurch verursachten Reinigungsleistungen der öffentlichen Hand beim Bewilligungsinhaber oder bei der Bewilligungsinhaberin in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben zudem Massnahmen gemäss geltender Betriebsbewilligung.

Parallel zu diesem Pilotversuch werden in einer Arbeitsgruppe mit allen Beteiligten weitere Lösungsansätze für die Verbesserung der Littering-Situation erarbeitet.

Nach Auswertung des Pilotversuchs wird in Absprache mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern zu entscheiden sein, ob und inwieweit die Vorgaben ab 2012 als reguläre Auflagen in die Betriebsbewilligungen aller städtischer Gastgewerbebetriebe aufgenommen werden sollen. Dabei werden die Ergebnisse der erwähnten Arbeitsgruppe berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag für eine attraktive Berner Innenstadt.

Bern, im Juni 2011